



## Informationen zu den Rahmenbedingungen der Seelsorge ab Mai 2020

Als Katholische Kirche in Oberösterreich freuen wir uns, dass durch die schrittweise Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen wieder mehr an kirchlichem Gemeinschaftsleben möglich ist, nicht nur im Feiern der Liturgie, sondern auch in der Verkündigung des Glaubens und caritativer Solidarität. Unter Wahrung gesetzlicher Regelungen können sich pfarrliche Gruppen wieder treffen und auch Sitzungen oder Besprechungen im überschaubaren Rahmen abgehalten werden. Das vielfältige kirchliche Leben erschöpft sich nämlich nicht in der Feier von Gottesdiensten. Christus ist in der Kirche in vielfacher Weise gegenwärtig: Über den Gottesdienst hinaus auch dann, wenn Christinnen und Christen einzeln oder in kleinen Gruppen das Wort Gottes in der Heiligen Schrift lesen und bedenken, wenn sie zu Hause beten und singen und den Glauben in Werken der Nächstenliebe für andere konkret spürbar leben.

Da die Gemeinschaft der in der Kirche Mitfeiernden noch nicht allzu groß sein kann und manche Personen bzw. Gruppen weiterhin aufgrund von Gesundheitsrisiken nicht am Gottesdienst teilnehmen werden, kann noch keinesfalls von „Normalität“ gesprochen werden. Die Bischöfe haben deshalb die Befreiung von der Sonntagspflicht bis auf Weiteres verlängert.

Dazu wird mit Bischof Dr. Manfred Scheuer ermutigt, „die in den letzten Wochen geübte Vielfalt an gottesdienstlichen und gemeinschaftlichen Ausdrucksformen des Glaubens beizubehalten. Kirche ist auch in diesen Formen lebendig und erfahrbar: in der Feier der Hauskirche in den Familien, durch die Präsenz in den sozialen Medien, durch Zeichen der Aufmerksamkeit für ältere Menschen, die allein in ihren Wohnungen sind“ (Linzer KirchenZeitung vom 28.4.2020).

Verständlicher Weise ist aber die Sehnsucht nach „Gemeinschaft“ groß. Da die Feier des Gottesdienstes, vor allem der Eucharistie, Höhepunkt des Tuns der Kirche und Quelle ihrer Kraft ist, freuen wir uns über die – wenngleich noch sehr behutsame – Öffnung der Gottesdienste für die mögliche Teilnahme von mehreren Gläubigen. Dies bringt auch das Hirtenwort der Österreichischen Bischöfe „Gebet und stiller Dienst“ vom 1. Mai 2020 zum Ausdruck.

Die folgende Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz und die Hinweise der Diözese Linz für das gottesdienstliche Feiern und die pastoralen Tätigkeiten sollen eine Orientierung geben, wie kirchliches Handeln unter den derzeitigen Bedingungen möglich ist.

## **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020**

Dankbar nehmen wir zur Kenntnis, dass die von der österreichischen Bundesregierung angeordneten Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang geschaffene Rechtslage zur Eindämmung der Corona-Pandemie positive Wirkung zeigen. Der Schutz der Mitmenschen ist eine Form konkret gelebter Nächstenliebe, die zum Herzstück des Evangeliums gehört. Am erfreulichen Rückgang der Infektionszahlen zeigt sich auch, dass die Menschen in unserem Land gelernt haben, mit diesen Einschränkungen umzugehen, auch wenn diese als Belastung empfunden werden.

Deshalb sind wir davon überzeugt, dass die (Pfarr-)Gemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort eine erste Ermöglichung von gottesdienstlichen Versammlungen mit Umsicht umsetzen werden. Ausgehend von einer ersten, sehr eingeschränkten Stufe für gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) wird eine Anpassung gemäß der weiteren Entwicklung der Pandemie erfolgen.

Für diese erste Stufe sind die Gläubigen weiterhin von der Sonntagspflicht entbunden. Es ist weiterhin vor allem die Zeit der Hauskirche. Vieles hat sich hier neu und positiv entwickelt. Erfreulicherweise gibt es hierzu eine Fülle von Hilfen und viele Möglichkeiten, an Gottesdiensten über verschiedenste Medien teilzunehmen.

Für die erste Stufe öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- Die maximale Anzahl der Mitfeiernden ergibt sich aus der Größe des Kirchenraums im Verhältnis 1 Person pro 10 m<sup>2</sup> der Gesamtfläche. Eine bestmögliche Verteilung der Personen im Kirchenraum ist anzustreben. In jedem Fall ist in der Kirche ein Abstand von mindestens 2 Metern von anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, einzuhalten.
- Für das Betreten von Kirchenräumen ist es Pflicht, Mund-Nasen-Schutz (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).
- Große Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
- Beim Kircheneingang sind nach Möglichkeit Desinfektionsmittelspender bereitzustellen.
- Die Weihwasserbecken sind entleert und gereinigt.
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.
- Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service am Kircheneingang vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.

- Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor bzw. Lektorin, Kantor bzw. Kantarin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von zwei Metern ist aber einzuhalten.
- Die Körbchen für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
- Ein grundsätzlicher gesundheitlicher Hinweis: Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen. Daher ist es leider notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, *gemeinsam* zu beten und zu singen *auf ein Minimum* zu reduzieren. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.
- Für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

## Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

### Messfeier

- Auch an Werktagen wird die Messe in der großen Kirche (im Unterschied zur Werktagskapelle) gefeiert.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Vor dem Agnus Dei erläutert der Zelebrant den besonderen Modus des Kommunionempfanges für die Gläubigen.
- Unmittelbar nach dem Agnus Dei kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise. Danach geht er zur Kredenz und legt den Mund-Nasen-Schutz an. Die Hände

werden anschließend gründlich gewaschen (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert. Dann nimmt der Zelebrant am Altar den Deckel von der Hostienschale<sup>1</sup>.

- Bei der Kommunionsspendung sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln einzuhalten. Die Worte „*Der Leib Christi*“ – „*Amen*“ entfallen. Es ist nur Handkommunion möglich. Zwischen dem Kommunionsspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und Kommunionsspender keinesfalls berühren dürfen.
- Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens zwei Meter zur Seite, um in genügendem Abstand und in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der Mundmaske möglich ist.
- Nach dem Kommunionempfang schließt die Messe unmittelbar mit dem Schlussgebet und dem Segen. Das Danklied und eventuelle Ankündigungen entfallen<sup>2</sup>.

### **Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier**

- Auch an Werktagen wird in der großen Kirche (im Unterschied zur Werktagkapelle) gefeiert.
- Dem Wesen der Wort-Gottes-Feier entsprechend ist aufgrund der besonderen Umstände auf die Kommunionfeier zu verzichten.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.

### **Feier der Taufe**

- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Taufe, unabhängig von der Fläche der Kirche, vorerst weiterhin auf den engsten Familienkreis beschränkt (10 Personen)<sup>3</sup>.
- Das Kind wird von einer Person getragen, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Die Bezeichnung mit dem Kreuz wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.

---

<sup>1</sup> Dies gilt sinngemäß auch für andere Kommunionsspender mit folgender Abweichung: sie empfangen selber die Kommunion erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde. Dadurch soll vermieden werden, dass durch das für den eigenen Kommunionempfang nötige Anheben des Mund-Nasen-Schutzes Viren verbreitet werden und auf die Hostien gelangen.

<sup>2</sup> Dies hat virologische Gründe. Beim Kommunionempfang wird der Mund-Nasen-Schutz leicht angehoben und daher die Gefahr der Verbreitung von Viren erhöht. Aus diesem Grund sollte die Messfeier danach zügig beendet werden.

<sup>3</sup> Siehe Trauung. Obwohl sich die feiernde Taufgemeinde in vielem von der zu einer Trauung versammelten Gemeinde unterscheidet, verbindet sie im Allgemeinen die Tatsache, dass Menschen, die üblicherweise nicht miteinander Gottesdienst feiern, in diesem Fall zusammenkommen und damit die Gefahr der Ausbreitung des Virus im Unterschied zu den regelmäßigen Gemeindegottesdiensten erhöht wird.

- Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21\* in „Feier der Kindertaufe“ ist es bis auf weiteres notwendig, das Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen – auch in der Osterzeit!
- Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein Mund-Nasen-Schutz für den Priester/Diakon verpflichtend, um besonders auch beim Sprechen die Gefahr einer Tröpfcheninfektion zu reduzieren.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.

### **Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung**

- werden gemäß diözesanen Regelungen verschoben. [In der Diözese Linz zumindest bis Juli 2020 ausgesetzt.]

### **Feier der Trauung**

- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung, unabhängig von der Fläche der Kirche, vorerst weiterhin auf den engsten Familienkreis beschränkt (10 Personen)<sup>4</sup>.
- Für kirchliche Trauungen empfiehlt sich derzeit die Form innerhalb einer Wort-Gottes-Feier. Wird unbedingt eine Eucharistiefeier gewünscht, erfolgt der Kommunionempfang wie oben beschrieben.
- Bestätigung der Vermählung

**Variante A:** Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.

**Variante B:** Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.

Da gerade Taufen und kirchliche Trauungen Feiern sind, die von der Freude einer festlichen Gemeinschaft getragen sind, mögen die Seelsorger mit den Betroffenen abklären, ob eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt möglich ist. Entscheiden sich die Angehörigen für eine Feier unter den eingeschränkten Bedingungen, wird ihnen im Vorfeld ein Informationsschreiben (vgl. Muster im Anhang) ausgehändigt. Mit der Unterschrift bestätigen sie die Kenntnisnahme und eigenverantwortliche Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen.

---

<sup>4</sup> Auch standesamtliche Eheschließungen bleiben auf diese Personenzahl beschränkt. Dahinter steht die mit der Tatsache, dass an diesen Gottesdiensten oft auch Personen aus unterschiedlichen Gegenden des Landes teilnehmen, verbundene Gefahr, dass im Fall einer Infektion das Virus überregional gestreut wird und Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar sind.

## **Feier des Beichtsakramentes**

- Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens zwei Meter) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

## **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Der Spender hat den Mund-Nasen-Schutz zu verwenden und bei den Gebeten den Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Da es sich in der Regel um die Mundkommunion handelt, ist für die Kommunion-spendung ein Einweghandschuh zu verwenden.
- Die Verwendung eines Einweghandschuhs gilt auch für die Spendung der Krankensalbung.

## **Begräbnisse**

- Für die Begräbnisse am Friedhof ist die vorgegebene Teilnehmerzahl (zur Zeit max. 30 Personen) einzuhalten.
- Für Gottesdienste davor oder danach in einer Aufbahnhalle oder in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

**Gottesdienste im Freien** werden durch diese Rahmenordnung nicht geregelt.

## **Anhang:**

**Hygienebestimmungen** für Personen, die mit der Wahrnehmung liturgischer Dienste beauftragt sind:

Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten und darf keine liturgischen Ämter und Dienste ausüben;

Alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, waschen sich unmittelbar vor dem Beginn der Feier in der Sakristei gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese;

Die Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung werden nach jedem Gottesdienst gewaschen.

Wien, am 1. Mai 2020

# Hinweise für die Umsetzung der Rahmenordnung zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste in der Diözese Linz

Die Feier der Gottesdienste entsprechend den behördlich vorgegebenen Möglichkeiten und der oben abgedruckten Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz **ab 15. Mai 2020** liegt in der **Verantwortung der jeweiligen Pfarrleitung** unter bestmöglicher Berücksichtigung der örtlichen Umstände. Folgende **ergänzende** Empfehlungen und **Hinweise** sollen sie dabei unterstützen:

## Vor dem Gottesdienst

Zur **Vorbereitung** auf den Gottesdienst wird **empfohlen**:

- **Die Anzahl möglicher TeilnehmerInnen** soll für die Kirche **errechnet** und zur besseren Transparenz **im Eingangsbereich** der Kirche **bekannt gemacht werden**.
- Die Mitwirkung beim **Willkommensdienst** ist sicher eine anspruchsvolle Aufgabe, sie ist aber wichtig, damit Unsicherheiten vermieden werden, und so das **Verständnis für die Maßnahmen** gefördert wird. Der Willkommensdienst kann auch Ersatzmasken an Personen verteilen, die vergessen haben, welche mitzunehmen. Der Einkauf von Mund- Nasenschutz ebenso wie von Desinfektionsmitteln ist auch über die Diözesanfinanzkammer möglich.
- Es ist wichtig, dass in den Pfarren überlegt wird, welches **Verfahren zur Festlegung der Mitfeiernden** für die Gottesdienste am besten geeignet ist. Als **Beispiele** seien genannt: Einladung an bestimmte Gemeinschaften (z.B. Ortschaften) oder Gruppen (Jugendliche, Vereine, Arbeitskreise, etc.), Voranmeldungen, „Platzkarten“, markierte Plätze, ...

Es ist sicherlich allen bewusst, dass jede zahlenmäßige Begrenzung zu schwierigen Situationen führen kann, wenn es dadurch im Einzelfall zur Erfahrung oder zumindest zum Gefühl der Ausgrenzung kommt. Deshalb wird es vor Ort ein besonders achtsames, gut überlegtes und kommuniziertes Handeln geben müssen. Wichtig ist dabei der Hinweis auf den solidarischen Schutzgedanken und die Verbindlichkeit der staatlichen Regelungen.

- Die Situation von Personen aus der **alters- und gesundheitsbedingten Risikogruppe** soll angesprochen und auf mögliche Gefährdungen und Risiken hingewiesen werden. Dabei ist es wichtig, dass die Betroffenen in jedem Fall die Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft erfahren, auch wenn sie nicht am Gottesdienst vor Ort teilnehmen können. Dies betrifft auch alle liturgischen Dienste, einschließlich der Zelebranten!
- Damit der notwendige **Mindestabstand** sowohl in den Bänken als auch beim Kommunioempfang sowie bei Betreten und Verlassen der Kirche gewahrt wird, können dezente Abstandsmarkierungen (z.B. Bodenmarkierungen im Mittelgang, gesperrte Sitzreihen, etc.) hilfreich sein. Vieles wird aber auch schon vom Handel eingeübt sein. Zu beachten ist, dass Familien in **Haushaltsgemeinschaften** näher beisammensitzen dürfen.

### **Während des Gottesdienstes**

- Da wenig gesungen werden kann, ist bei der **Kirchen-Musik** außer an die Orgel auch an die Verwendung anderer **Instrumente** zu denken. (Chorproben sind nicht möglich).
- Beim Einsatz von **KommunionsspenderInnen** (mit Mundschutz und u.U. mit Einweghandschuhen) kommunizieren diese als Letzte nach dem Kommuniongang (ohne Handschuhe).
- **Kinder** vor Erreichen des Erstkommunionalters werden **ohne Berührung still gesegnet**.
- Bei der **Reihenbildung zum Kommuniongang** ist auf den nötigen Abstand zu achten und möglichst ein **Rundweg** zurück anzugeben (sonst abschnittweises Vortreten nach Ansage; ggf. Laufwege als „Einbahnwege“ markieren). Hier werden oft entsprechende Anweisungen notwendig sein.
- Bestehen Bedenken, dass der Kommunionempfang aufgrund des Kirchengebäudes nicht auf eine Weise stattfinden kann, die den notwendigen Schutzmaßnahmen (d.h. der Abstandswahrung) entspricht, kann als **Alternative** eine kurze Aussetzung des Allerheiligsten stattfinden.
- Am Ende des Gottesdienstes ist eine kurze Erinnerung an das **Abstand-Halten beim Verlassen** des Kirchenraumes sinnvoll.

### **Nach dem Gottesdienst**

- Nach dem Gottesdienst ist jedenfalls gut zu **Lüften** und der Eingangsbereich (Türen, Griffe, ...) zu **desinfizieren**. Auch Desinfektionsmittel können über die Diözesanfinanzkammer bezogen werden.
- Da auch die Liederbücher nach den Gottesdiensten desinfiziert werden müssen, empfiehlt sich die **Erstellung** eines kopierten **Liedzettels** zum Mitnehmen, der evtl. auch geistliche **Sonntagsgedanken** und **Mitteilungen** enthalten kann.

### **Weitere Einzelfragen**

- Da es zur **Feier von Gottesdiensten (aller Art) im Freien** noch weiterer Abklärungen mit den Behörden bedarf, kann zu diesem Thema **derzeit** noch nichts verbindlich mitgeteilt werden, das von den Grundsätzen der Verordnung des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 1. 5. 2020 abweicht. Daher gilt vorsorglich, dass **Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen untersagt** sind (§ 10 Abs. 1), wobei dies ausdrücklich auch für Hochzeiten gilt (Abs. 2), während bei Begräbnissen eine maximale Teilnehmezahl von 30 Personen festgelegt wurde (Abs. 3). Eigenmächtiges Handeln kann im Infektionsfall sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- Beim **Gespräch** zur Vorbereitung einer **Taufe oder Trauung** ist zu klären, wer bei den (insgesamt 10 Personen in der Kirche) dabei sein soll und dass die nötigen Verhaltensregeln einzuhalten sind.
- Wenn kein **Ehevorbereitungskurs** absolviert werden konnte, ist an dessen „Nachholung“ so bald als möglich zu erinnern und beim Vorgespräch zumindest auf die wesentlichen Inhalte des Ehesakraments einzugehen.



## Hinweise zu anderen Formen kirchlichen Handelns:

In Krisenzeiten erleben wir in unserem seelsorglichen Handeln täglich, dass spirituelle Fragen und Bedürfnisse zum Leben vieler Menschen dazugehören und für sie wesentlich sind. Der Grundauftrag von Kirche, das Evangelium Jesu Christi zu verkünden und dafür lebendiges Zeichen zu sein, bleibt aufrecht und gilt derzeit den Christinnen und Christen als neue Herausforderung. Wie kann man in dieser noch länger andauernden Situation der Einschränkungen physischer Kontakte konkret helfen und Menschen in ihrer Hoffnung stärken? Das ist Anliegen und Auftrag aller in der Kirche zugleich.

Die Wochen seit dem 16.3.2020 haben bereits eindrucksvoll gezeigt, wie viele neue, kreative Ideen seelsorglichen Handelns entwickelt wurden. Trotzdem kommen die für die Seelsorge Verantwortlichen Personen und Gremien an Grenzen und es braucht für die Kirche auch in diesem Bereich eine stufenweise Rückkehr in die sogenannte „Normalität“ – selbst wenn die rechtlichen Möglichkeiten dazu stets unter dem Vorbehalt erneuter Gefährdungen stehen.

Die Vorgaben der Regierung eröffnen über die Liturgie hinaus wieder **größere Möglichkeiten für die anderen Grundaufträge von Kirche: Verkündigung – Diakonie – Gemeinschaft**, auch wenn die **Anzahl der Teilnehmenden an öffentlichen Veranstaltungen derzeit noch auf 10 Personen beschränkt ist**, unter Einhaltung von Hygieneauflagen.

Dennoch: Wesentlicher Auftrag von Christinnen und Christen ist es, die Inhalte des christlichen Glaubens zu leben und davon zu erzählen. Das passiert aktuell noch vielfach in den Familien und über digitale Medien. Allerdings braucht es auch das persönliche Gespräch und ein gemeinsames Lesen von biblischen oder geistlichen Texten, die Reflexion eigener Lebenserfahrungen auf Basis des Evangeliums und die Glaubensvermittlung innerhalb des Zeugnisses einer Gemeinschaft. Ebenso ist die Beteiligung der Getauften an den Grundaufträgen der Kirche auf den verschiedenen Ebenen von Pfarre, Dekanat und Diözese wieder zu überlegen. Daher bedarf es der Zusammenkunft von Verantwortlichen aus den Gremien für gemeinsame Reflexionen und Planungen zur pastoralen Neuausrichtung aufgrund der aktuellen Situation. Dankbar wird das Engagement in vielen Pfarren angenommen, wo kreative Formen der Seelsorge praktiziert werden und Gläubige durch persönlichen karitativen Einsatz oder im Rahmen von den Sozialberatungsangeboten der Kirche für Menschen in Not da sind.

Vieles davon geschieht ganz selbstverständlich, aber als **Ermutigung** – und um nicht immer bloß von dem zu sprechen, was nicht geht, – seien folgende **Beispiele** genannt, was alles **möglich** ist unter der erlaubten **Anwesenheit von derzeit maximal 10 Personen** unter Einhaltung der Abstandsregeln und bei Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes.

- **Sitzungen von Leitungs-Gremien auf Pfarrebene** (Seelsorgeteam, PGR-Leitung, PGR-Fachausschüsse): Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass gefährdete Personen geschützt werden (z.B. durch die **Zuschaltung** über Medien), dass die Hygienevorschriften eingehalten und Räume gewählt werden, die entsprechende Abstände zwischen den Personen zulassen.
- **Eingeschränkter Parteienverkehr (Sprechstunden) in den Pfarrbüros und sozialen Einrichtungen**: die Büros sollen dafür mit geeigneten Schutzvorrichtungen ausgestattet werden (Sichtschutz, Desinfektionsmittel, Masken, etc.). Schutzmaterialien können auch über die Diözesanfinanzkammer bezogen werden.
- **Treffen von kleinen Gruppen der Katholischen Aktion** (ggf. mit Ein- bzw. Unterteilung) und von **Kinder- und Jugendgruppen** (wenn die Schule wieder ihren Betrieb aufnimmt). Aktuelle Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Katholischen Jungschar.

- **Glaubensgespräche, Bibelrunden, Gesprächsrunden, etc.:** Diese Form von Zusammenkünften ist gerade in kleineren Formaten sinnvoll. Es gibt in jeder Pfarre ausreichend große Räume, damit die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.
- **Treffen für die Glaubensbildung von MultiplikatorInnen** (z.B. von Firmgruppen-LeiterInnen, Erstkommunion-Tischeltern zur weiteren Gestaltung der Vorbereitungen).
- **Besprechung im Sozialausschuss**, um Hilfen für Notleidende (materielle/seelische Nöte) zu besprechen oder die **Haussammlung der Caritas** zu planen und zu unterstützen.
- **Nachgehende Seelsorge von Hauptamtlichen** in Betrieben, Altenheimen, Betreuungseinrichtungen, Krankenanstalten bis hin zu Justizanstalten (z.B. durch Begleitgespräche, Krisenintervention oder Trauerarbeit bei Todesfällen) entsprechend den **Vereinbarungen mit den jeweiligen Hausleitungen**. Bei seelsorglich notwendigen **Hausbesuchen** im Privatbereich sind jedenfalls die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln zu beachten.
- **Erwachsenenbildungs-Veranstaltungen** sind **in den genannten Formaten** denkbar, ab Ende Mai sind weitere gesetzliche Regelungen für den Bereich der Fortbildung geplant.
- **Vernetzung und Absprache mit zivilgesellschaftlichen Initiativen** (konkret: Treffen mit den LeiterInnen bzw. Obleuten von Feuerwehr, Rettungsdienst, Musik, Umweltinitiativen, etc.). Um die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in solidarischer Weise zu bewältigen, braucht es Bewusstseinsbildung und Stärkung der Verantwortung für das Gemeinwesen. Die Kirche soll hier gemeinsam mit anderen zielführende Perspektiven eines weiteren guten Miteinanders ermöglichen.